

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1521K – ERWEITERUNG DES ROHRERSATZES FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Abweichend von Artikel 8, Punkt 2.2 AWB sowie der „Besonderen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung – Grunddeckung“ werden bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen in Gebäuden (ausgenommen Wohn- und Wirtschaftsgebäude) und außerhalb der Gebäude die Kosten für das Sanieren eines höchstens 20 m langen Rohrstücks einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.